



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/3 - Energietechnik und  
-innovation  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

|              |               |                      |                                     |            |
|--------------|---------------|----------------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen  | Unser Zeichen | Bearbeiter/in        | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| BMWFW-       | UV/GSt/CS/Hu  | Christoph Streissler | DW 2168 DW 2105                     | 13.02.2017 |
| 557.300/0002 |               |                      |                                     |            |
| -III/3/2017  |               |                      |                                     |            |

## EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der Unterlagen zu dem im Betreff genannten Rechtssetzungsvorhaben und nimmt dazu im Folgenden Stellung.

Wesentliches Ziel der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist die Erhöhung der Sanierungsrate von Gebäuden, um in Hinblick auf die klima- und energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Weiters sollen etwa Bestimmungen aufgenommen werden, die eine vorausschauende Anpassung der Infrastruktur für den vermehrten Einsatz von Elektrofahrzeugen vorsehen. Hingegen werden Überprüfungspflichten für Heiz- und Klimaanlage weitgehend aufgehoben.

Das BMWFW hat dargelegt, dass der gegenständliche Rechtsbereich weitgehend in die legislative Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art 15a B-VG ist der Bund in diesem Fall an die einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gebunden. Ein Abweichen von dieser Stellungnahme der Länder wäre nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zulässig, die im konkreten Fall aber nicht erkennbar seien. Daher bezieht sich die Einladung zur Stellungnahme nur auf die Bestimmungen, die in der legislativen Zuständigkeit des Bundes liegen.

Dem Bund kommt bei der Koordinierung der Klimaschutzmaßnahmen auch in den Bereichen eine Rolle zu, die nicht in seine Gesetzgebungskompetenz fallen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Bund mit den Ländern mehrere Vereinbarungen nach Art 15a B-VG abgeschlossen hat, die Bauvorschriften und –standards berühren. Daher nimmt die BAK zwar die vom BMWFW übermittelte Stellungnahme der Bundesländer zur Kenntnis, legt aber im Folgenden dennoch ihre inhaltlichen Vorschläge dar.

Die BAK hält eine „langfristige Renovierungsstrategie“ (Art 2a) grundsätzlich für sinnvoll. Diese war bisher in der Energieeffizienzrichtlinie normiert und soll mit dem vorliegenden Vorschlag in die gegenständliche Richtlinie übergeführt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bekämpfung von Energiearmut als ein Ziel genannt wird. Die BAK ist aber der Auffassung, dass die Bestimmungen des vorgeschlagenen Art 2a Abs 3 zu detailliert sind und möglicherweise eine Sozialisierung von Risiken bei gleichzeitiger Privatisierung von Gewinnen darstellt. Daher soll dieser Absatz gestrichen werden.

Mit dem vorgeschlagenen Art 8 Abs 2 und 3 sollen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in Gebäuden die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzusehen oder Vorkehrungen für ihren späteren Ausbau zu treffen. Im Grunde wird die Zielsetzung begrüßt, doch widerspricht die vorgesehene, sehr detaillierte, verpflichtende Regelung dem Subsidiaritätsprinzip. Daher sind Abs 2 bis 4 zu streichen; gegebenenfalls können sie durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt werden, eine Strategie zum vorausschauenden Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu erarbeiten.

Im vorgeschlagenen Art 8 Abs 5 wird die Verpflichtung eingeführt, dass bei Einbau oder Änderung von gebäudetechnischen Anlagen deren Gesamtenergieeffizienz zu bewerten und zu dokumentieren ist. Gemäß Abs 6 soll die Kommission dazu ermächtigt werden, in delegierten Rechtsakten einen Indikator für die „Smartness“ von Gebäuden zu definieren und auf welche Weise dieser als Information für mögliche Mieter oder Käufer einzusetzen ist. Die BAK hält diese Bestimmungen für überschießend und lehnt sie daher ab.

Mit dem vorgeschlagenen Art 10 Abs 6 sollen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die finanzielle Förderung von Energieeffizienzverbesserungen an die durch die jeweiligen Maßnahmen erreichten Energieeinsparungen zu binden. Diese Bestimmung entspricht einer langjährigen Forderung der BAK nach kosteneffizientem Mitteleinsatz der Öffentlichen Hand. Sie wird daher unterstützt.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art 14 Abs 1 und 2 sowie dem vorgeschlagenen Art 15 Abs 1 und 2 werden die bislang bestehenden Verpflichtungen zur regelmäßigen Überprüfung der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage weitgehend aufgehoben. Es wird in der Folgenabschätzung aber nicht dargelegt, welche Vorteile diese Aufhebung bringt. Daher scheint eine Beibehaltung der Überprüfungspflichten zweckmäßig.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA